

Satzung der Stiftung Landesblindenanstalt

Vorwort zur Satzung der Stiftung Landesblindenanstalt

König Ludwig I. von Bayern hat mit Urkunde vom 22.09.1826 eine Stiftung für Freiplätze in der Blindenerziehungsanstalt des Königreichs Bayern errichtet (BayBS II S. 599). Er hat diese Stiftung mit Urkunde vom 25.08.1836 um eine Stiftung für die neu zu gründende Blindenbeschäftigungsanstalt erweitert (BayBS II S. 600). Der erweiterten königlichen Stiftung wurde mit KME vom 28.02.1963 Nr. IV 22 148 eine neue Zweckbestimmung gegeben.

Da für die Stiftung außer den beiden königlichen Stiftungsurkunden keine Satzung bestand, erließ die Bayerische Landesschule für Blinde im Vollzug des Art. 8 Abs. 1 StG als Organ der Stiftung am 14. Mai 1969 eine Satzung, die mit KMS vom 19. Mai 1969 Nr. V/1-4/54 062, genehmigt wurde und bis heute in der Fassung der Änderung vom 26. Oktober 1979, genehmigt mit KMS vom 15. November 1979 Nr. V/2-4/169 974, Gültigkeit hatte.

Die Einstellung des Schul- und Heimbetriebs an der Bayerischen Landesschule für Blinde zum Ende des Schuljahres 2000/2001 führte zu Problemen hinsichtlich der Erfüllung des satzungsgemäßen Stiftungszweckes und der Verwaltung der Stiftung. Von der Bayerischen Landesschule für Blinde besteht noch eine "Bayerische Medienabteilung für Schülerinnen und Schüler mit Blindheit und Seheinschränkungen" mit den Aufgabenbereichen Beratung und Information, Text- und Buchübertragungen sowie Entwicklung, Herstellung und Vertrieb von Lehr- und Lernmitteln für die oben genannten Schülerinnen und Schüler. Diese Medienabteilung ist keine eigenständige Einrichtung, sondern wurde der Bayerischen Landesschule für Körperbehinderte verwaltungsmäßig angegliedert. 2008 wurde die Bayerische Landesschule für Blinde formell aufgelöst.

Eine umfassende Änderung der Stiftungssatzung hinsichtlich des Stiftungszweckes und der Stiftungsorgane in Anpassung an die aktuellen Gegebenheiten und unter Berücksichtigung des Stifterwillens und des Stiftungszweckes wurde damit erforderlich. Es wurde auch keine Notwendigkeit mehr gesehen, die Stiftung weiterhin staatlich zu verwalten. Die Stiftung wurde deshalb mit Inkrafttreten der Neufassung der Satzung am 08. August 2007 aus der staatlichen Verwaltung entlassen und in eine rechtsfähige Stiftung des öffentlichen Rechts umgewandelt.

Im Jahr 2013 zeigte sich die Notwendigkeit, die Satzungsregelungen zum Stiftungszweck, der Vertretungsberechtigung, der Vergütung der Mitglieder des Stiftungsvorstandes und der Anfallsberechtigung an die geltenden Bestimmungen des Stiftungsrechts sowie die aktuellen Gegebenheiten anzupassen. Die Satzung der Stiftung war deshalb neu zu fassen.

Im Jahr 2023 zeigte sich erneut die Notwendigkeit, die Satzung an die geltenden Bestimmungen des Stiftungsrechts sowie an aktuelle Gegebenheiten anzupassen.

Diese Satzungsänderung wurde zudem genutzt, den Stiftungszweck im Sinne des Stifters zu ergänzen. Erweiterter Teil der ursprünglichen Stiftung durch König Ludwig I. war auch die Gründung einer Blindenbeschäftigungsanstalt. Die Stiftung verfolgte den Zweck, sowohl die Erziehung und den Unterricht als auch die Beschäftigung der Blinden zu unterstützen. Die Unterstützung der Beschäftigung ging mit der Neugestaltung des Stiftungszwecks 1963 und dem Erlass einer Satzung 1969 unter. Im Sinne des Stifters wurde dieser Zweck nun wieder in die Satzung aufgenommen.

Die mit Genehmigung der Regierung von Oberbayern vom 14.10.2013 in Kraft getretene Neufassung der Satzung der Stiftung Landesblindenanstalt wird deshalb entsprechend geändert.

Alle in dieser Satzung genannten Funktionen bzw. Funktionsbezeichnungen gelten sowohl für Personen mit männlicher als auch weiblicher oder diverser Geschlechtsidentität.

§ 1

Name, Rechtsstellung, Sitz

Die Stiftung führt den Namen Stiftung Landesblindenanstalt. Sie ist eine rechtsfähige Stiftung des öffentlichen Rechts mit Sitz in München. Sie verfolgt öffentliche Zwecke.

§ 2

Stiftungszweck

1. Zweck der Stiftung ist die Förderung, Unterstützung und Hilfe für Personen mit Blindheit oder hochgradiger Seheinschränkung in Bayern.

2. Der Stiftungszweck wird insbesondere verwirklicht durch

- I. die Gewährung von Zuschüssen oder sonstigen Leistungen für Schulen in Bayern, die Schülerinnen und Schüler mit Blindheit oder hochgradigen Seheinschränkungen unterrichten (einschließlich Schulvorbereitende Einrichtungen, Mobile Sonderpädagogische Dienste und Mobile Sonderpädagogische Hilfe), für besondere Bedürfnisse und für die Beschaffung von besonderen Unterrichtseinrichtungen oder -materialien, sofern hierfür anderweitig keine Mittel zur Verfügung stehen. Wird Eigentum der Stiftung für staatliche Zwecke mitbenutzt, trägt der Freistaat Bayern die anteiligen Kosten;
- II. die Gewährung von Zuschüssen an einzelne Schülerinnen und Schüler mit Blindheit oder hochgradigen Seheinschränkungen, die in Bayern wohnhaft sind und dort eine schulische Einrichtung im Sinne von Nr. I. besuchen, für die Beschaffung von für den Schulbesuch notwendigen Blindenhilfsmitteln, für die Teilnahme an spezifischen Sport-, Ferien- und Freizeitmaßnahmen sowie in besonderen Notfällen;
- III. die Gewährung von Zuschüssen an die nach Auflösung der Bayerischen Landesschule für Blinde der Bayerischen Landesschule für Körperbehinderte angegliederte "Bayerische Medienabteilung für Schülerinnen und Schüler mit Blindheit und Seheinschränkungen", vor allem zur Entwicklung, Herstellung und Überlassung von Blindenlehr- und -lernmitteln sowie für die Übertragung in Punktschrift;
- IV. die Gewährung von Zuschüssen an gemeinnützige nichtschulische Einrichtungen, Institutionen und Verbände für Maßnahmen, die der Förderung, Unterstützung und Hilfe des Personenkreises gemäß Nr. II. dienen;
- V. die Gewährung von Zuschüssen an Personen mit Blindheit oder hochgradigen Seheinschränkungen, die ihren Schulabschluss an einer Allgemeinbildenden Schule, einer Beruflichen Schule, einer Förderschule oder einer Schule für Kranke in Bayern erworben haben und in Bayern wohnhaft sind zur Unterstützung einer Berufsausbildung, einer beruflichen Qualifizierung oder eines Studiums sowie der Teilhabe am beruflichen Leben.

3. Die Stiftung verfolgt damit ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke gem. § 52 Abs. 2 Nr. 4 und 7 AO und mildtätige Zwecke gem. § 53 Abs. 1 Nr. 1 AO.

§ 3 Einschränkungen

1. Die Stiftung ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung der Leistungen der Stiftung an die aufgrund dieser Satzung Begünstigten besteht nicht. Die Leistungen der Stiftung sind nachrangig gegenüber anderen Leistungsträgern.
3. Die Stiftung darf keine juristische oder natürliche Person durch Ausgaben, Zuwendungen oder Leistungen, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

§ 4 Stiftungsmittel

1. Zur Erfüllung des Stiftungszweckes stehen die Erträge des Grundstockvermögens und des sonstigen Vermögens (somit des gesamten Vermögens der Stiftung) sowie solche Zuwendungen, die zum sofortigen Verbrauch verwendet werden dürfen und nicht zur Stärkung des Grundstockvermögens bestimmt sind, zur Verfügung.
2. Sämtliche Mittel dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Über die Verwendung der Stiftungsmittel entscheidet der Stiftungsvorstand.
3. Im Rahmen der steuerrechtlichen Bestimmungen dürfen Rücklagen gebildet werden, soweit dies erforderlich ist, um das Grundstockvermögen in seinem Wert ungeschmälert zu erhalten und die steuerbegünstigten satzungsgemäßen Zwecke dauernd und nachhaltig erfüllen zu können.

§ 5 Stiftungsvermögen

1. Das der Stiftung zur dauernden und nachhaltigen Erfüllung ihres Stiftungszwecks zugewendete Vermögen (Grundstockvermögen) ist in seinem Wert ungeschmälert zu erhalten. Das Grundstockvermögen ergibt sich aus der Anlage, welche wesentlicher Bestandteil dieser Satzung ist.
2. Das Grundstockvermögen kann zur Werterhaltung bzw. Stärkung seiner Ertragskraft umgeschichtet werden.
Gewinne aus der Umschichtung von Vermögensgegenständen des Grundstockvermögens sollen in eine Umschichtungsrücklage eingestellt werden, die nach dem Ausgleich von Umschichtungsverlusten für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden können, soweit

die Erhaltung des Grundstockvermögens gewährleistet ist. Die Verwendung der Umschichtungsrücklage bedarf eines Beschlusses des Stiftungsvorstands.

3. Zustiftungen (Zuwendungen zum Grundstockvermögen) sind zulässig.

Sonstige, nicht zum Verbrauch bestimmte Zuwendungen ohne Zweckbestimmung, z.B. aufgrund einer Verfügung von Todes wegen, können dem Grundstockvermögen zugeführt werden.

§ 6

Stiftungsvorstand, Vertretung und Aufgaben des Stiftungsvorstands

1. Organ der Stiftung ist der Stiftungsvorstand. Er besteht aus mindestens drei und höchstens sieben Mitgliedern.

2. Die Mitglieder werden vom Bayerischen Staatsministerium für Unterricht und Kultus bestellt und abberufen. Mindestens ein Mitglied des Stiftungsvorstands soll die Qualifikation als Lehrkraft für Sonderpädagogik mit der Fachrichtung Sehbehindertenpädagogik oder Blindenpädagogik vorweisen.

Sofern die Mindestanzahl von drei Stiftungsvorstandsmitgliedern unterschritten wird, hat die Berufung des nachfolgenden Mitglieds bzw. der nachfolgenden Mitglieder auf Vorschlag des Stiftungsvorstands durch das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus binnen acht Wochen zu erfolgen. Falls das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus von seinem Berufsrecht keinen Gebrauch macht, werden die Mitglieder des Stiftungsvorstands von den verbliebenen Mitgliedern des Stiftungsvorstands zugewählt.

Die Wiederbestellung / Wiederwahl ist zulässig.

Ein ausscheidendes Mitglied bleibt bis zur Bestellung des jeweiligen nachfolgenden Mitglieds im Amt.

3. Der Stiftungsvorstand wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden. Der stellvertretende Vorsitzende vertritt den Vorsitzenden bei Verhinderung in allen Angelegenheiten.

4. Der Stiftungsvorstand vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich. Er hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters.

Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende sind einzelvertretungsberechtigt. Die übrigen Vorstandsmitglieder vertreten die Stiftung je zu zweit gemeinsam.

Für bestimmte Rechtsgeschäfte kann der Vorsitzende anderen Vorstandsmitgliedern schriftlich eine Einzelvertretungsberechtigung erteilen.

Im Innenverhältnis vertritt der Vorsitzende die Stiftung alleine.

5. Der Stiftungsvorstand führt die Geschäfte der Stiftung. Seine Aufgaben sind insbesondere

- a) die Vorlage von Vorschlägen zur Verwendung der Erträge des Vermögens und der zum Verbrauch bestimmten Zuwendungen,
- b) die ordnungsgemäße Buchführung und Sammlung der Belege,
- c) Änderungen der Stiftungssatzung und Anträge auf Umwandlung oder Auflösung der Stiftung,

- d) die in § 8 (Haushaltsführung und Rechnungslegung) dieser Satzung aufgeführten Aufgaben.

6. Die Tätigkeit im Stiftungsvorstand kann ehrenamtlich, neben- und hauptamtlich ausgeübt werden. Anfallende Auslagen, die nachzuweisen sind, werden in angemessener Höhe ersetzt. Eine Vergütung einer neben- oder hauptamtlichen Tätigkeit eines Mitglieds kann gewährt werden, soweit die Stiftungsmittel dies zulassen. Über die Höhe der Vergütung einer neben- oder hauptamtlichen Tätigkeit eines Mitglieds entscheidet der Stiftungsvorstand. Der Vergütungsvertrag (Dienstvertrag) und die Höhe der Vergütung sind der Stiftungsaufsicht und dem zuständigen Finanzamt zur Genehmigung vorzulegen.

Für den Sach- und Zeitaufwand der Mitglieder, die ehrenamtlich tätig sind, kann der Stiftungsvorstand eine in ihrer Höhe angemessene Pauschale beschließen.

Der Stiftungsvorstand kann durch Beschluss Dritte gegen Entgelt mit der Erledigung laufender Geschäfte beauftragen, sofern die Stiftungsmittel dies zulassen. Eine gesonderte Vereinbarung regelt, welche laufende Geschäfte von den Beauftragten zu erledigen sind.

Der Beauftragte kann die Stellung eines besonderen Vertreters im Sinne von § 30 BGB haben. Ist dies der Fall, wird sein Aufgabenkreis und der Umfang seiner Vertretungsmacht bei der Bestellung schriftlich festgelegt.

7. Die Mitglieder des Stiftungsvorstandes sind zur gewissenhaften und sparsamen Verwaltung der Stiftung verpflichtet.

8. Das Amt eines Mitglieds des Stiftungsvorstandes endet außer im Todesfall,

- a) durch Niederlegung des Amtes, die jederzeit möglich ist,
- b) durch Ablauf der Amtszeit von 6 Jahren; die Amtszeit beginnt mit dem Tag der Bestellung durch das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus,
- c) mit der rechtskräftigen Feststellung der Geschäftsunfähigkeit oder mit der Bestellung eines amtlichen Betreuers,
- d) mit der Abberufung aus wichtigem Grund durch das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus. Ein schuldhaftes Verhalten des betroffenen Mitglieds oder ein der Stiftung entstandener Schaden muss nicht vorliegen. Vor der Abberufung ist dem betroffenen Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme einzuräumen. Die Abberufung ist wirksam, solange ihre Unwirksamkeit nicht rechtskräftig festgestellt worden ist.

9. Die Haftung der Mitglieder des Stiftungsvorstandes richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften; alle Mitglieder haften nur bei Vorsatz und bei grober Fahrlässigkeit.

§ 7

Geschäftsgang des Stiftungsvorstands

1. Der Stiftungsvorstand tritt nach Bedarf, mindestens jedoch einmal im Jahr zusammen. Sitzungen des Stiftungsvorstandes sind ferner auf schriftliches und begründetes Verlangen von mindestens drei seiner Mitglieder zum nächstmöglichen Zeitpunkt einzuberufen.

Sitzungen des Vorstands können in Präsenz, per Videokonferenz, telefonisch oder in einer Mischform stattfinden. Über die Sitzungsform entscheidet der Vorsitzende nach seinem Ermessen. Die Art der Sitzung ist in der Einberufung anzugeben.

2. Der Stiftungsvorstand wird vom Vorsitzenden schriftlich unter Beifügung der Tagesordnung und Einhaltung einer Frist von einer Woche zu einer Sitzung einberufen.

Die Schriftform nach Abs. 1, 2 und 5 gilt durch Telefax, E-Mail oder sonstige dokumentierbare Übermittlung in elektronischer Form als gewahrt.

3. Der Stiftungsvorstand ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder ordnungsgemäß geladen wurden und mindestens zwei Mitglieder, unter ihnen der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende, anwesend sind. Ladungsfehler gelten als geheilt, wenn alle betroffenen Mitglieder anwesend sind und kein Mitglied Widerspruch erhebt.

4. Beschlüsse werden, soweit kein Fall des § 9 dieser Satzung vorliegt, in offener Abstimmung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden oder bei dessen Verhinderung die des stellvertretenden Vorsitzenden

5. Wenn kein Mitglied widerspricht, können Beschlüsse in Präsenz, per Videokonferenz, telefonisch, in einer Mischform oder, mit Ausnahme von Entscheidungen nach § 9 dieser Satzung, auch im schriftlichen Umlaufverfahren gefasst werden.

6. Über die Ergebnisse der Sitzungen oder Beschlussfassungen ist eine Niederschrift zu fertigen. Sie ist vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter und dem Schriftführer zu unterzeichnen und den übrigen Mitgliedern des Stiftungsvorstands sowie dem Bayerischen Staatsministerium für Unterricht und Kultus zur Kenntnis zu bringen.

§ 8

Haushaltsführung und Rechnungslegung

1. Der Stiftungsvorstand hat vor Beginn jedes Haushaltsjahres einen Haushaltsplan aufzustellen, der alle im Haushaltsjahr zu erwartenden Einnahmen und voraussichtlich zu leistenden Ausgaben enthalten muss.

2. Der Stiftungsvorstand hat die Einnahmen und Ausgaben der Stiftung aufzuzeichnen und die Belege zu sammeln. Zum Ende eines jeden Haushaltsjahres sind ein Bericht über die Erfüllung des Stiftungszwecks sowie Aufstellungen über die Einnahmen und Ausgaben der Stiftung und über ihr Vermögen zu fertigen. Steuerlich zulässige Rücklagen sind im Jahresabschluss entsprechend auszuweisen und zu erläutern. Das Grundstockvermögen ist gesondert auszuweisen und das Vermögensverzeichnis jährlich zu aktualisieren.

3. Der Stiftungsvorstand hat die Jahresrechnung der Stiftung jährlich durch einen Wirtschaftsprüfer prüfen zu lassen. Die Prüfung und die Bescheinigung mit der Feststellung über das Ergebnis der Prüfung müssen sich auch auf die Einhaltung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung, die ungeschmälerte Erhaltung des Grundstockvermögens und die satzungsgemäße Verwendung der Stiftungsmittel erstrecken.

4. Der Jahresabschluss und der Bericht des Wirtschaftsprüfers sind der Regierung von Oberbayern vorzulegen.

5. Haushaltsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 9

Satzungsänderungen, Umwandlung und Aufhebung der Stiftung

1. Satzungsänderungen sind im Rahmen der ab 1.07.2023 geltenden Fassung des § 85 BGB zulässig, wenn sie mit dem Stifterwillen vereinbar sind. Sie dürfen die satzungsgemäßen Voraussetzungen der Steuerbegünstigung der Stiftung nicht beeinträchtigen oder aufheben. Soweit sie sich auf die Steuerbegünstigung der Stiftung auswirken können, sind sie der zuständigen Finanzbehörde zur Stellungnahme vorzulegen.

2. Die Umwandlung des Zwecks, Zusammenlegung, Zulegung, Auflösung und Aufhebung der Stiftung richten sich nach den gesetzlichen Vorschriften.

3. Beschlüsse des Vorstands nach Absatz 1 und 2 bedürfen der Zustimmung von 2/3 der Mitglieder des Stiftungsvorstandes und der Zustimmung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus. Die Beschlüsse werden erst nach Genehmigung durch die Regierung von Oberbayern (§ 11 dieser Satzung) wirksam.

§ 10

Vermögensanfall

Im Falle der Aufhebung oder Auflösung der Stiftung oder bei Wegfall ihrer steuerbegünstigten Zwecke fällt ihr Restvermögen der Stiftung zur Unterstützung ehemaliger Schüler und Schülerinnen mit Blindheit oder Seheinschränkungen im Berufsleben (früher: Stiftung zur Unterstützung ehemaliger Schüler und Schülerinnen der Landesblindenanstalt München) und der Stiftung für sehbeeinträchtigte und blinde Menschen in Bayern (vormals Stiftung Versorgungsanstalt für ehemalige Schülerinnen der Landesblindenanstalt München - Heim für blinde Frauen bzw. Stiftung Heim für blinde und sehbeeinträchtigte Frauen) zu gleichen Teilen zu. Die Anfallsberechtigten haben es unter Beachtung des Stiftungszwecks gemäß § 2 dieser Satzung in entsprechender Weise ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige und mildtätige Zwecke in Abstimmung mit dem Bayerischen Staatsministerium für Unterricht und Kultus zu verwenden.

Existieren die beiden o.a. Anfallsberechtigten zum Zeitpunkt der Aufhebung oder Auflösung der Stiftung oder bei Wegfall ihrer steuerbegünstigten Zwecke nicht mehr, fällt das Restvermögen an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder an eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zur Verwendung im Sinne des § 2 dieser Satzung. Der/die Anfallsberechtigte(n) werden in Abstimmung mit dem Bayerischen Staatsministerium für Unterricht und Kultus vom Stiftungsvorstand bestimmt.

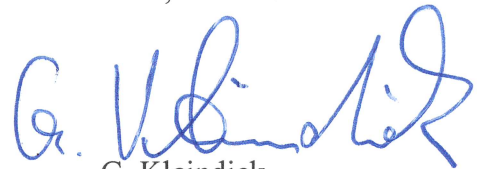
§ 11
Stiftungsaufsicht

1. Die Stiftung untersteht der Aufsicht der Regierung von Oberbayern.
2. Der Stiftungsvorstand hat der Stiftungsaufsichtsbehörde Änderungen der Anschrift, der Vertretungsberechtigung, der Zusammensetzung des Stiftungsvorstands und eine Aberkennung der Gemeinnützigkeit der Stiftung durch das Finanzamt unverzüglich mitzuteilen.

§ 12
Inkrafttreten

Diese Neufassung der Satzung tritt mit dem Tag der Genehmigung durch die Regierung von Oberbayern in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 02.09.2013, genehmigt am 14.10.2013 durch die Regierung von Oberbayern, außer Kraft.

München, 12.05.2023



G. Kleindiek

Vorsitzender des Stiftungsvorstandes
der Stiftung Landesblindenanstalt

Genehmigt

von der Regierung von Oberbayern
mit RS vom 13.06.2023
Nr. 1222.12.1.3-M-L-1-41

